

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 6 (1822)

32 (12.8.1822)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775307)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 32. Montag, den 12. August, 1822.

Das Minorat. *)

A. Euer ältester Sohn, Gevatter, freyhet nach meiner Tochter; mir ist der Bursche schon recht. Was meynt Ihr dazu?

B. Eure Tochter soll mir als Schwiegertochter willkommen seyn; aber mein Sohn hat keinen eigenen Heerd.

A. Nun, — wie wäre es denn, wenn Ihr Euch entschliessen wollet, den jungen Leuten, — wie das sonst wohl bey Euch üblich ist, — Eure Stelle zu übertragen?

B. Damit bleibt mir weg! Ich habe keine Lust, mich jetzt schon auf den Altentheil und Faultheil zu setzen, und gedenke des alten Spruchs:

Wer den Kindern giebt das Brod,
Und leidet selber Noth,
Den soll man schlagen mit Keulen
todt.

A. Das klingt ja schrecklich, aber

ich muthe Euch weder zu, die Hände in den Schoß zu legen, noch Euch in den Fall zu sehen, selber Noth zu leiden. Ihr behaltet Euch bey der Uebertragung das Regier vor.

B. Mein guter Freund; ich halte es nicht für wohlgethan, wenn sich die Eltern ihres letzten Willens begeben, und bey Lebzeiten den Kindern schon ein festes Recht auf ihr Besizthum einräumen, was diesen nicht mehr entzogen werden kann. Das hebt das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern auf, und verleitet die letzteren zu Anmaßungen, die Gott und der Obrigkeit mißfällig sind.

A. Ich dünkte doch nicht, daß Ihr dergleichen von unsern Kindern zu besorgen hättet. Für meine Tochter wenigstens —

B. Glaubt Ihr einstecken zu kön-

*) Jüngsten: Recht, Jünger: Recht.



nen, wie ich für meinen Sohn. Aber wir wollen sie nicht in Versuchung führen. Außerdem sind aus solchen Uebertragungen oft ganz sonderbare Rechtsfolgen entstanden, woran Niemand gedacht hatte. Mein Schwager in N. verschrieb seine Stelle seinem Sohne und dessen Braut; der Sohn starb bald darauf ohne Kinder, und die Wittwe nahm aus der ihr mit geschehenen Verschreibung und vermöge der Regel „Längst Leib längst Gut,“ das Eigenthum der ganzen Stelle für sich in Anspruch, und setzte ihren Anspruch mittelst eines langen Processes durch. Dann heyrathete sie wieder, und mein Schwager sah, durch seine voreilige Uebertragung, sein schönes Gut, gewiß ganz gegen seine Absicht, an einen fremden Stamm gebracht, während seine übrigen Kinder mit karglichen Abfindungen ihr väterliches Haus mit dem Rücken ansehen mußten.

A. Das ist freylich kein billiges Recht. Aber Euer Schwager hätte sich dagegen sichern können, wenn er sich für den Fall, daß sein Sohn vor seiner Schwiegertochter, ohne Kinder mit ihr erzeugt zu haben, das Zeitliche segnen würde, für sich und seine übrigen Kinder den Rückfall der Stelle vorbehalten, und der Wittwe seines Sohnes eine Leibzucht, oder ihr Eingebrahtes und Kindestheil verschrieben hätte.

B. Das hätte er thun können, wenn er den Fall voraus bedacht

hätte. Aber, — um wieder auf unsern Fall zu kommen, — Ihr verzeiht einen Hauptpunct. Bey uns ist nicht der Aelteste, sondern, wie bey Euch im Butjadinger Lande, der Jüngste der Grunderbe; und mit meinem Jüngsten wird Eurer Tochter wohl noch nichts gedient seyn.

A. Ich glaube nicht; aber ich meyne, daß bey Euch, nach einem bestätigten Herkommen, dem Vater das freye Recht zustehet, eines von seinen Kindern, welches er will, zum Grunderben seiner Stelle einzusetzen; welches bey Uns weit schwieriger ist, weil eine solche Abänderung des Grunderbrechts des Jüngsten nur aus erheblichen Gründen und auf Ermessen des Gerichts geschehen darf.

B. Wenn es gleich bey uns dem Ermessen jedes Hausvaters allein überlassen ist, so wird ein vernünftiger Hausvater doch nicht ohne erhebliche Gründe dem Jüngsten das nehmen, was ihm das alte Herkommen zugedacht hat, um es dem Aeltesten zuzuwenden.

A. Und ist es nicht schon ein erheblicher Grund, daß der Aelteste der erste ist, der seinen Vater in der Wirthschaft unterstützt, daß er am meisten zum Besten der Stelle arbeitet, und daß er als Grunderbe weit mehr Aufforderung finden wird, seiner Seits zu Erhaltung derselben beizutragen, als wenn er auf ein anderweitiges Unterkommen nach des Vaters Tode bedacht seyn muß?

B. Dagegen hat er auch länger seinen Unterhalt auf der Stelle, und eher Gelegenheit, ein anderweitiges Unterkommen oder einen Nebenerwerb mit Hülfe des Vaters zu finden, als der Jüngste. Die Hauptsache aber, welche unsern Vorfahren am Herzen lag, und auch uns am Herzen liegen muß, ist die Erhaltung der Hofstellen; und für diesen Zweck will mir das Jüngstenrecht viel passender scheinen als das Erstgeburtsrecht. Je öfter die Stellen in Erbgang kommen, desto mehr müssen sie, durch die abzugebenden Erbtheile belastet, in Schulden gerathen, desto weniger kann der Besizer hoffen, sie davon wieder frey zu machen. Nehmen wir an, daß in der Regel der Grunderbe mit dem 25sten Jahr sich verheyrathet, und bis zum 50sten Kinder zeugt, so muß, während eines Zeitraums von 100 Jahren, da wo der Älteste erbt, der Hof viermal in Erbgang kommen, während er, wo der Jüngste Grunderbe wird, nur zwey oder höchstens drey mal in Erbgang kommt. In jenem Falle wird der Hof der Schuldenlast, in die ihn ein Erbfall durch die Abfindungen versetzt hat, noch nicht entledigt seyn, wenn schon ein neuer Erbfall eintritt und abermalige Abfindungen nöthig werden, und so wird ein Hof selten auf den vierten Erben kommen.

A. Das leuchtet mir gar wohl ein, wenn, wie bey uns, der Grunderbe nur den Sitz um einen leidlichen

Preis, übrigens aber nicht mehr erhält, als jeder Bruder, und nur $\frac{1}{2}$ mehr als jede Schwester. Eine solche Erbtheilung kann dieselbe Stelle in einem Jahrhundert kaum zweymal, viel weniger drey- und viermal, aushalten. Aber bey Euch giebt der Grunderbe seinen Geschwistern nicht mehr als 20 Procent ab, und das kann die Stelle wohl tragen.

B. Wenn die Abgabe zu oft kommt, drückt sie doch; zumal da die Ausmittelung der Procente mehrentheils mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und so oft Prozesse daraus entstehen, wodurch den Abfindlingen ihr nothdürftiger Erbtheil verkümmert, und dem Grunderben und der Stelle die Last erschwert wird.

A. Dem Ältesten wird die Last dagegen auch wieder dadurch erleichtert, daß seine jüngern Geschwister gewöhnlich bey ihm ihren Aufenthalt vorerst behalten, und er so lange mit der Auszahlung ihrer Erbtheile Zeit hat, bis sie nach und nach großjährig werden und wegziehen; mancher Abfindling stirbt auch wohl auf der Stelle, und läßt sein Erbtheil darin.

B. Das Loos solcher als Inventarienstücke der Stelle angehöriger Personen ist indessen selten beneidenswerth. Für die Ausbildung und Selbstständigkeit der Söhne ist es gewiß in der Regel besser, wenn sie früh unter fremde Leute kommen, als wenn sie immer im Neste sitzen bleiben: nur für gebrechliche Kinder, und



allenfalls für die Töchter, mag auch nach der Eltern Tode ein Fortdauern der Aufenthalt auf der elterlichen Stelle wünschenswerth seyn.

A. Gleichwohl ist er unmöglich, wenn der jüngste Bruder Grunderbe ist, der mehrentheils bey dem Tode der Eltern noch jung, die Stelle nicht antreten kann, sondern dessen Vormünder zum Verkaufe des Einguts und Beschlags und zur Verheuerung der Grundstücke schreiten müssen. Daher die vielen Vormundschaften und Grund-Verheuerungen bey uns, die der Ruin unseres Landes sind.

B. Sind sie nicht vielleicht, gerade bey Eurer Art der Erbtheilung, noch das einzige Mittel, die Stelle dem Grunderben zu erhalten? Denn während der Jahre seiner Minderjährigkeit und der vormundschaftlichen Verwaltung kann, schon durch den Verkauf des Einguts und Beschlags, vorzüglich aber aus den Heuergeldern etwas bedeutendes zum Abtrag der Erbtheile und der daher entstandenen Schulden übergewonnen werden, was dem Ältesten, der die Stelle sofort annimmt, der Eingut und Beschlagn anschaffen und einen Haushalt führen muß, nicht leicht möglich seyn wird. Gewöhnlich finden auch Vormünder eher Credit, weil der Bestand des Vermögens durch das vormundschaftliche Inventarium gewisser gemacht ist, und unter vormundschaftlicher Verwaltung nicht leicht verringert werden kann, auch eine promptere Zinszahlung von den

obrigkeitlich controllirten Vormündern zu erwarten ist.

A. Unterdeß geht aber der eigene Credit der Vormünder durch die vormundschaftlichen Hypotheken verloren, und ihre eigenen Geschäfte werden unter der Last fremder Verwaltungen vernachlässigt. Und dann ist es doch wohl ausgemacht, daß Verheuerungen in der Regel nicht das Mittel sind, die Hofstellen in gutem Stande zu erhalten. Aber Ihr fühlet das alles freylich nicht so wie wir, weil bey Euch mehrentheils die Mutter den Nießbrauch der Stelle behält, und die Vormundschaft, ohne Verpflichtung zur Rechnungsabgabe, übernimmt.

B. Ja wohl, und zwar gewöhnlich den Nießbrauch auf Lebenszeit. Dabey hat aber auch wieder das Jüngerrecht den Vorzug vor dem Erstgeburtsrecht. Ihr kennt meinen Heuermann. Er ist als der älteste Sohn nach seines Vaters Gewohnheit Grunderbe einer guten Stelle, wird aber schwerlich jemals zum Besitze derselben kommen, weil eine Stiefmutter, mehrere Jahre jünger als er, vermöge der Regel „längst Leib längst Gut,“ im lebenslangen Nießbrauche sitzt, und mit ihrem Leibe auch den Genuß seines Gutes einem zweiten Manne zugebracht hat. Der Zanf hat ihn aus dem Hause getrieben, und er streitet mit ihr nun aus der Ferne wegen Sicherheits-Bestellung und nothdürftigen Unterhaltes für sich



und seine Familie. Die Abfindung seiner Geschwister ist zwar auf die Stelle angeliehen, und die Schuld muß aus dem Nießbrauche verzinst werden. Aber durch seinen Tod kann leicht ein zweyter Abfindungsfall eintreten, ehe noch etwas von den Schulden, die der erste veranlaßt hat, abgetragen worden ist. Das Alles macht sich anders und besser, wenn der Jüngste, — der mehrentheils der leibliche Sohn der nießbrauchenden Mutter ist, — das Grunderbrecht hat.

A. Bevatter! Euer lebenslanger Nießbrauch der Mutter gefällt mir eben so wenig, wie unsere Vormundschaften; und ein volljähriger Grunderbe, er sey der älteste oder der jüngste, der nicht zum Besiß und Genuß seines Erbes kommen kann, ist schlimmer daran als ein Minderjähriger, der die Verwaltung vorerst Vormündern und Heuerleuten überlassen muß. Aber der Nießbrauch der Mutter bis zur Volljährig-

keit des Grunderben möchte vielleicht ein guter Ausweg zu Verminderung lästiger Vormundschaften und nachtheiliger Verheuerungen seyn.

B. Gewiß! und dann mag das Grunderbrecht des Jüngsten immer Regel bleiben. In dem Fall nur, wenn auch die Mutter vor der Volljährigkeit des Jüngsten versterben sollte, müßte der nächst jüngste unter den volljährigen Söhnen die Stelle bekommen. Und so viel denke ich in der That in meinem letzten Willen kraft meines väterlichen Rechts an unserem Jüngerrecht zu ändern, einstweilen aber noch eine Zeitlang fortzuleben, und durch ordentliche Wirthschaft die Mittel zu Ausberathung und Versorgung meiner älteren Kinder zu vermehren. Wollt Ihr auf diese Aussichten Eure Tochter meinem ältesten Sohne geben, so schlägt ein!

A. Da ist meine Hand!

B.

Ueber die muthmaßlichen pontes longi der Römer in Holland und bey Lohne.

Das Publicum verdankt dem Herrn Gemeinheits-Commissär Nieberding einige sehr interessante Nachrichten

ten über die neuentdeckten Blockwege durch das Moor bey Lohne. *) Durch die Gefälligkeit einiger

*) Diese Nachrichten sind in Nr. 14. dieser Blätter vom Jahre 1817. und in Nr. 16. vom Jahre 1819. enthalten.



Freunde bin ich in den Besitz einer un-
verletzten Bohle und eines Pflocks
dieser unterirdischen Wege gelangt.
Beide Theile stimmen mit der Be-
schreibung des Herrn G. E. Nie-
berding vollkommen überein, und
sind dazu geeignet, einen richtigen
Begriff von der Bauart der Wege
zu geben.

Für diejenigen Leser, die sich für
diese Denkmäler des Alterthums
interessiren, würde der Abdruck eines
Aufsatzes aus dem Hannöverschen
Magazin vom 16. Jun. 1819. über
die in Holland wieder aufgefundenen
pontes longi des Tacitus nicht
unwillkommen seyn. *) Wenn man

dabey die Beschreibung des Herrn
Nieberding zur Hand nimmt, so
wird man eine Gleichförmigkeit der
Structure und Anlage dieser hollän-
dischen mit den bey Lohne entdeckten
Wegen**) finden und daraus schließen
können, daß beyde von sehr hohem
Alter seyn müssen, und wahrschein-
lich gleichzeitig von einem und dem
nämlichen Volke angelegt worden
sind, wodurch die Vermuthung, daß
diese Moordämme wirklich die pon-
tes longi der Römer gewesen sind,
noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen
dürfte.

Wardenburg.

Oberst.

*) Dieser Abdruck wird im nächsten Stücke geliefert werden. — Außer den
beyden im Hann. Mag. angeführten Meynungen über die Entstehung dieser
Wege giebt es aber noch eine dritte, welche gleichfalls in einem der nächsten
Stücke dieser Blätter wird mitgetheilt werden. (N. d. S.)

**) Ueber diesen bey Lohne entdeckten Weg fügt ein genauer Beobachter desselben
noch folgende Bemerkung hinzu: ... „Eine Durchschnitts-Ansicht giebt Auf-
schluß über den Umstand, daß ein so unebener, aus rohen Stücken Holz
auf Sumpfboden gebildeter Damm sehr unbequem und, hinsichtlich des
Durchtretens besonders für Pferde, gefährlich hätte seyn müssen. Es zeigen
nämlich die über dem Bohlenwege liegenden Moorschichten noch deutlich, durch
welche Arten von Vegetation sie entstanden sind. Nun finden sich unmit-
telbar auf dem Damm ganz grobfaserige Halme, so daß man annehmen
muß, es müssen Soden von hier sogenanntem Beeth (dergleichen allent-
halb im Moore dort umher wächst, und die festesten Schollen giebt,
wenn man weiche Stellen mit sogenannten Specken bedecken will) auf den
Damm gelegt worden seyn, ehe man ihn gebrauchte. — Alles was über
dieser Schichte die Spuren aufgelöseter und zerstörter Vegetation trägt, zeigt
nur feinere Substanzen.“

Ueber Modder als Dünger in der Marsch.

Bei Ausreinigung von etwa 80 Qu. Ruthen Oberfläche an Kuhlen und Grafsen wurde vor einigen Jahren der ungefähr dreißigjährige Modder nach den vorhandenen Umständen von mir benutzt.

Nach über Hafer gefahren, erfolgte den Umständen nach vortheilhafte Wirkung. Man berücksichtige, daß Marsch- und Sandboden in Rücksicht des Ueberfahrens oder Ueberschlagens nicht gleich sind. Auf erstem ist das Ueberfahren schwieriger, und daher der Nutzen wohl selten so groß, als auf letztem im Allgemeinen der Fall seyn muß.

Trocken, theils zum Ausfüllen niedriger Stellen im Lande, theils zum Zerstreuen, über flaches Feld gefahren, war besonders bey letzterer Art der Benutzung, nachdem die Qualität des Modders war, der Nutzen deutlich zu erkennen.

Ein wesentlicher Unterschied in Hinsicht der Qualität des Modders ist bey Benutzung desselben stets zu berücksichtigen, um hiernach die Quantität in Rücksicht der Local-Umstände am vortheilhaftesten anzuwenden. Ob der Modder, mehr Schilf- und Torfährliche Theile enthält, oder ob die Bestandtheile im Ganzen dem thierischen Dünger näher kommen, wird der Kenner leicht unterscheiden.

Den Reingewinn oder Verlust wird er eben so leicht berechnen.

Nach Beobachtung und Selbsterfahrung lohnt der Modder ersterer Art wenige, der letztere viele Kosten. Bey etwa $\frac{1}{4}$ der oben erwähnten Ausmodderungen wurde durch nützliche Anwendung des Modders nicht der vierte Theil der Unkosten ersetzt; das übrige mußte auf den Nutzen gerechnet werden, daß der Modder da weggeschafft war, wo er ohne Nachtheil nicht liegen bleiben konnte. Etwa der vierte Theil trug mehr als die ganzen Kosten der Ausmodderung. Ein besonderer Umstand dabey war nämlich, daß meine Vorfahren den flüssigen Dünger dahin geleitet hatten, und daß ein Theil des Niederschlags desselben unter dem Modder und Schlamm war aufbewahrt worden. Durch Abdämmung eines Theils der Grafs war dies geschehen, so daß nur bey Ueberlaufen der Dämme ein Theil verloren ging. Solche besondere Umstände sind vorzüglich in der Nähe von Dörfern vorhanden, und besonders zu berücksichtigen, wenn man den reinen Nutzen berechnen will.

St.

M. J. J.



Münsterische Kornpreise von 1559. bis 1819. 25tes Jahrzehend.

Jahr	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Verhältnis der Körner			
	W. G.	fl.	S.	W. G.	fl.	S.	W. G.	fl.	S.	W. G.	fl.	S.	Wz.	Rog.	Gerst.	Hf.
1800.	15	—	—	12	—	—	8	—	—	5	—	—	448	336	224	140
1801.	20	—	—	12	14	—	9	—	—	4	9	4	560	350	252	128
1802.	18	—	—	16	—	—	12	—	—	7	—	—	504	448	336	196
1803.	15	14	—	10	—	—	9	—	—	6	14	—	434	280	252	182
1804.	18	—	—	15	14	—	9	—	—	5	—	—	504	434	252	140
1805.	22	—	—	15	—	—	12	14	—	7	18	8	616	420	350	214
1806.	13	—	—	12	—	—	7	—	—	3	14	—	364	336	196	98
1807.	10	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—	—	280	224	224	112
1808.	10	—	—	9	—	—	8	—	—	4	—	—	280	252	224	112
1809.	10	—	—	7	—	—	6	7	—	4	—	—	280	196	175	112
Mittelpreis	15	7	—	11	19	7	8	24	6	5	2	9	427	327	248	142
Höchster Preis	22	—	—	16	—	—	12	14	—	7	18	8	616	448	350	214
Niedrigster Preis	10	—	—	7	—	—	6	7	—	4	—	—	280	196	175	112
Differenz d. höchsten zum Mittelpreise.	6	21	—	4	8	5	3	17	6	2	15	11	189	121	102	72
Differenz des niedrigsten zum Mittelpreise.	5	7	—	4	19	7	2	17	6	1	2	9	147	131	73	30
Mitteldurchschnitt des höchsten und niedrigst. Preises.	16	—	—	11	14	—	9	10	6	5	23	4	448	322	262	163

1800. Jun. 14. Schlacht bey Marengo. Oct. 25. Friedens-Congress zu Lunéville. Dec. 3. Schl. bey Hohenlinden. Dec. 16. Nordische bewaffnete Neutralität. — 1801. Febr. 9. Friede zu Lunéville. Apr. 2. Seeschlacht bey Copenhagen, Nelson, Dec. 9. Congress zu Amiens. — Maximilian Franz stirbt Jul. 27. Anton Victor, Erz. v. Oest., erwählt Sept. 11, verzichtet freywillig. — 1802. März 25. Friede zu Amiens. Aug. 2. Bonaparte erster Consul auf Lebenszeit. Aug. 18. Russisch-Franz. Erklärung üb. den Entschädigungsplan. Nov. 23. Erster Reichsdeputationshauptschlus. — 1803. Febr. 25. Neuer Reichsdeputationshauptschl. Das Bisch. Münster wird getheilt zwischen Preußen, Oldenburg, Bremen, Grov, Loos. 10. May 20. Neuer Krieg zw. England und Frankreich. Jun. 4. Besetzung von Hannover durch Frankreich. — 1804. May 12. William Pitt, Kanzler. May, 18. Napoleon, Kaiser der Franzosen. Aug. 11. Franz II. Erbkaiser von Oesterreich. — 1805. März 15. Napoleon, König von Italien. Apr. 11. Dritte Coalition gegen Frankreich. Oct. 3. Bernadotte zieht durch Anspach. Oct. 21. Seeschl. bey Trafalgar; Nelsons Tod. Dec. 2. Schl. bey Austerlitz. Dec. 26. Friede zu Presburg. — 1806. Apr. 1. Preuß. Besiznahme von Hannover. Jul. 12. Deutscher Rheinbund. Aug. 6. Auflösung der deutschen Reichs-Constitut. Oct. 9. Preussisch-Franzöf. Krieg. Oct. 14. Schl. bey Jena. Dec. Holländische Besetzung Oldenburgs. — 1807. Febr. 8. Schl. bey Eylau. Jun. 14. bey Friedland. Jul. 9. Friede zu Tilsit. Aug. 6. Napoleons Decr. gegen Engl. Waaren. Nov. 15. Hieronymus, König von Westphalen. Dec. 23. Einmarsch der Franz. in Spanien. Nov. 30. in Lissabon. — 1808. Febr. 2. Besiznahme der Franzosen von Rom. Apr. 1. Vereinigung Finnlands mit Rußland. Jun. 6. Joseph, Kön. v. Spanien. Jul. 15. Joachim, Kön. v. Neapel. Sept. 27. Congress zu Erfurt. — 1809. Apr. 9. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich. Apr. 22. Schlacht bey Eckmühl. May. 21. bey Ehlingen. 22. bey Aspern. Jul. 5. bey Wagram. Aug. 5. Wellingtons Nückzug über den Tajo. Oct. 14. Friede zu Wien.